

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 268/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12. Oktober 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, und zwar auf Dauerrente anstelle der gewährten Zeitrente, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie auf Divergenz und macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Kläger verkennt offensichtlich die Anforderungen, die nach dem Gesetz und aufgrund der ständigen Rechtsprechung des BSG an die Begründung des besonderen Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde gestellt werden (vgl hierzu zB Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 160a RdNr 13 ff).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage formuliert. Den Ausführungen des Klägers in der Beschwerdebegründung lässt sich auch nicht sinngemäß entnehmen, welcher Frage eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers selbst eine Rechtsfrage zu formulieren.



- 7 Auch soweit sich der Kläger auf das Vorliegen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, sind deren Voraussetzungen nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "dargelegt". Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist nämlich in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Der Kläger hat keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt, der im Widerspruch zu einem Rechtssatz des BSG stehen könnte. Auch wenn der Kläger auf verschiedene Urteile des BSG verweist, von denen das LSG abgewichen sei, so wird schon aus diesem Grunde nicht deutlich, inwieweit sich das LSG zu diesen behaupteten Rechtssätzen des BSG in Widerspruch gesetzt habe. Mit der Rüge der Abweichung des Berufungsgerichts von Urteilen anderer Landessozialgerichte kann der Kläger bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil es sich dabei nicht um höchstrichterliche Rechtsprechung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG handelt. Im Wesentlichen rügt der Kläger, das LSG habe in verschiedenen Punkten die Rechtsprechung des BSG verkannt. Soweit der Kläger damit die Rechtsanwendung durch das LSG rügen möchte, reicht dies zur Begründung einer Beschwerde wegen Divergenz nicht aus.
- 9 Indem der Kläger im Rahmen seines Vorbringens auf unterlassene Feststellungen des LSG zum Sachverhalt hinweist, könnte er sinngemäß einen Verfahrensfehler in Form einer Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügen wollen. Selbst wenn man eine derartige Rüge unterstellen möchte, könnte auch diese der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat zwar pauschal behauptet, das LSG sei Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, er hat solche aber an keiner Stelle konkret bezeichnet und insbesondere nicht vorgetragen, er habe diese, wie erforderlich, noch bis zum Abschluss des Verfahrens, also bis zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG, aufrechterhalten (hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29).



- 10 Auch mit dem Vortrag, das Berufungsgericht habe seine eigene Sachkunde eingesetzt und damit gegen § 128 Abs 1 SGG verstoßen sowie § 109 SGG verletzt, hat der Kläger keinen Verfahrensfehler aufgezeigt. Auf eine Verletzung von § 109 SGG sowie des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils angreifen möchte, kann seine Verfahrensrüge keinen Erfolg haben. Denn die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 12 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde findet grundsätzlich keine mündliche Verhandlung statt; auf § 139 Abs 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung kann sich der Kläger deshalb in diesem Verfahren nicht berufen.
- 13 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

